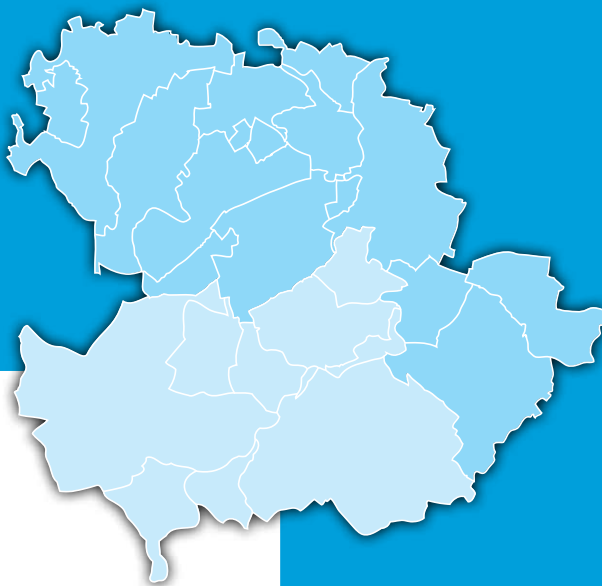


# Lokal Anzeiger

Region Dresden – Excellence for business



Information zur Wahl 9. September 2018

Freitag, den  
1. Juni 2018  
28. JAHRGANG  
Sonderausgabe

## Bekanntmachungen Gemeinde Müglitztal

### 38. Sitzung des Gemeinderates am 22.05.2018

#### Beschluss-Nr.: 38-5/2018

Der Gemeinderat berät und beschließt folgende Wahlbezirke:

- 001 - Maxen OT Maxen, OT Crotta, OT Schmorsdorf  
002 - Mühlbach OT Mühlbach, OT Weesenstein, OT Falkenhain  
003 - Burkhardswalde OT Burkhardswalde

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 4; NEIN-Stimmen: 2; Enth.: 3

#### Beschluss-Nr.: 38-7/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt gemäß § 9 Absatz 1 KomWG (Kommunalwahlgesetz) die Zusammenstellung des Gemeindewahl Ausschusses der Gemeinde Müglitztal für die Bürgermeisterwahl am 09. September 2018 sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 30. September 2018 aus einem Vorsitzenden und 2 Beisitzern und deren Stellvertretern.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

#### Beschluss-Nr.: 38-8/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

Vorsitzende: Frau Brigitte Starke, wohnhaft im OT Maxen, Maxener Straße 21 b, 01809 Müglitztal.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

#### Beschluss-Nr.: 38-9/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

Stellvertreter des Vorsitzenden: Herr Dirk Kluge, wohnhaft im OT Maxen, Maxener Straße 21, 01809 Müglitztal.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

#### Beschluss-Nr.: 38-10/2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

1. Beisitzer: Frau Kristin Herzer, wohnhaft Rudolf-Breitscheid-Straße 18, 01796 Pirna.

Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0

BORTHEN | BOSEWITZ  
BURGSTÄDTTEL  
BURKHARDSWALDE  
CROTTA | DOHNA  
FALKENHAIN | GAMIG  
GORKNITZ | KÖTTEWITZ  
KREBS | MAXEN  
MEUSEGAST  
MÜHLBACH | RÖHRSDORF  
SCHMORSDORF  
SÜRSEN | TRONITZ  
WEESENSTEIN

Lokalanzeiger  
online lesen:



**Beschluss-Nr.: 38-11/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

Stellvertreter des 1. Beisitzers: Frau Lisa Köhler, wohnhaft im OT Maxen, Maxener Straße 71, 01809 Müglitztal.

*Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0*

**Beschluss-Nr.: 38-12/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

2. Beisitzer: Herr Jörg Glöckner, wohnhaft im OT Burkhardswalde, Burkhardswalder Straße 5, 01809 Müglitztal.

*Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0*

**Beschluss-Nr.: 38-13/2018**

Der Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal berät und beschließt die Wahl des Wahlausschusses auf Grund § 9 des Gesetzes über die Kommunalwahl des Freistaates Sachsen (Kommunalwahlgesetz KomWG) für die Bürgermeisterwahl 2018.

Stellvertreter des 2. Beisitzers: Frau Antje Godau, wohnhaft im OT Maxen, Am Steinhügel 5, 01809 Müglitztal.

*Abstimmungsergebnis: Anwesend: 9; JA-Stimmen: 9; NEIN-Stimmen: 0; Enth.: 0*

Müglitztal OT Weesenstein, 22.05.2018



Michael Neumann

1. Stellvertreter des Bürgermeisters der Gemeinde Müglitztal



Stadt Dohna  
Am Markt 10/11  
01809 Dohna

- erfüllende Gemeinde im Namen der Gemeinde Müglitztal -

## Bekanntmachung der Wahl

**und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Müglitztal am Sonntag, dem 9. September 2018, sowie für einen eventuellen zweiten Wahlgang am 30. September 2018**

Gemäß § 1 des Sächsischen Kommunalwahlgesetzes (KomWG) und § 1 der Sächsischen Kommunalwahlordnung (KomWO) ergeht folgende Bekanntmachung mit ergänzenden Hinweisen:

**1. Wahltag**

Die oben bezeichnete Wahl findet am Sonntag, dem **9. September 2018**, in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Ein etwaig notwendig werdender *zweiter* Wahlgang findet am **30. September 2018** in der Zeit von **8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

Mit der Festsetzung des oben genannten Wahltermins werden die Parteien und Wählervereinigungen hiermit aufgefordert, rechtzeitig ihre Wahlvorschläge einzureichen.

**2. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Wahlvorschläge können von Parteien, Wählervereinigungen und auch von Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 6 Abs. 1 Satz 1

KomWG bzw. § 41 Abs. 1 KomWG). Dabei kann jede Partei, jede Wählervereinigung und jeder Einzelbewerber nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Die **Wahlvorschläge** können frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **05.07.2018, 18:00 Uhr** (66. Tag vor der Wahl – § 6 Abs. 2 KomWG), beim Vorsitzenden des Gemeindevahlausschusses, Am Markt 10/11, 01809 Dohna schriftlich eingereicht werden. Da der Wahlausschussvorsitzende ehrenamtlich tätig ist, bitten wir um eine vorherige Terminabsprache zur Abgabe beim Wahlamt (Frau Görke, 03529 563641).

Die Wahlvorschläge gelten auch für einen etwaigen zweiten Wahlgang, sofern sie nicht bis zum 5. Tag nach der Wahl geändert oder zurückgenommen werden (§ 44a Abs. 2 KomWG).

**3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge****3.1 Grundsätzliches**

Die Wahlvorschläge sind unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Die Wahlvorschläge müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge (§ 16 KomWO) entsprechen; die in § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen sind den Wahlvorschlägen beizufügen.

Formulare zur Bewerberaufstellung sind - während der allgemeinen üblichen Öffnungszeiten - bei der Stadtverwaltung Dohna/Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna erhältlich.

**3.2 Wählbarkeit - § 49 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO)**

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister sind Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

Nicht wählbar ist,

- wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 16 Abs. 2 SächsGemO), oder
- infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaates infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

**sowie**

- wer aus dem Beamtenverhältnis entfernt, wem das Ruhegehalt aberkannt oder gegen wen in einem dem Disziplinarverfahren entsprechenden Verfahren durch die Europäische Union, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine entsprechende Maßnahme verhängt worden ist oder
- wer wegen einer vorsätzlichen Tat durch ein deutsches Gericht oder durch die Rechtsprechende Gewalt eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist, die bei einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge hätte, in den auf die Unanfechtbarkeit der Maßnahme oder Entscheidung folgenden fünf Jahren.

**3.3 Aufstellung von Bewerbern**

Bei der Aufstellung von Bewerbern ist gemäß § 6c KomWG Folgendes zu beachten:

Der Bewerber einer **Partei oder einer mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist. Mitgliederversammlung ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet. Vertreterversammlung ist eine Versammlung der von einer derartigen Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählten Vertreter. Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlichen Wählervereinigung in der Gemeinde nicht

zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter im Landkreis.

Der Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wenn er in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist.

Der Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlung müssen geheim gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt; satzungsmäßige Vorschlagsrechte bleiben unberührt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

Die Wahl des Bewerbers darf frühestens 12 Monate, die Wahl der Vertreter frühestens 15 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, stattfinden.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählervereinigungen durch ihre Satzungen.

Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahl einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei stimmberechtigte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Wahl erfolgt ist und den Bewerbern die Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuches in der jeweils geltenden Fassung.

### 3.4 Einreichung des Wahlvorschlags

Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 15 KomWO eingereicht werden.

Er muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, falls die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit sowie
- das Wahlgebiet.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen (§ 16 Abs. 3 KomWO):

- eine Erklärung jedes Bewerbers nach dem Muster der Anlage 16, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Abs. 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Abs. 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 gefertigt werden, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18, auch unmittelbar auf der Niederschrift,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 19,

- bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG,
- eine schriftliche Erklärung des Bewerbers gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses über das Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis gemäß § 49 Absatz 1 der sächsischen Gemeindeordnung (Artikel 4 Nummer 17 c. des zweiten Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 13. Dezember 2017).

## 4. Unterstützungsunterschriften

### 4.1 Wer benötigt welche Anzahl Unterstützungsunterschriften?

Der Wahlvorschlag einer Partei, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag vertreten ist oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat der Gemeinde Müglitztal vertreten ist oder im Gemeinderat einer an einer Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung beteiligten früheren Gemeinde im Wahlgebiet zum Zeitpunkt des Erlöschens der Mandate vertreten war, bedarf abweichend keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

Gemäß § 41 Abs. 2 KomWG bedarf ein Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl keiner Unterstützungsunterschriften, wenn er als Bewerber den Amtsinhaber oder Amtsverweser enthält.

Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

### 4.2 Anzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss von **mindestens 20** zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber des Wahlvorschlags sind, unterstützt werden.

Ein Wahlberechtigter kann nicht mehrere Wahlvorschläge für dieselbe Wahl unterstützen. Hat ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge eine Unterstützungsunterschrift geleistet, sind alle seine Unterschriften ungültig. Hierauf ist er vor Unterschriftsleistung hinzuweisen. Die geleistete Unterschrift zur Unterstützung eines Wahlvorschlags kann nicht zurückgenommen werden.

### 4.3 Leisten der Unterstützungsunterschriften

Die Unterstützungsunterschriften können nach Einreichung des Wahlvorschlags bei der Stadtverwaltung Dohna/Wahlamt, Am Markt 10/11, 01809 Dohna zu den allgemein üblichen Öffnungszeiten **bis zum 05.07.2018** geleistet werden. Am Tag des Ablaufs der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen ist die Unterzeichnung **bis 18:00 Uhr** möglich.

Die Unterstützungsunterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenblatt nach dem Muster der Anlage 21 KomWO unter Angabe des Tags der Unterzeichnung eigenhändig geleistet werden. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) vom Unterzeichner anzugeben; auf Verlangen hat er sich über seine Person auszuweisen. Dabei ist sicherzustellen, dass bei der Unterzeichnung die Namen der Vorunterzeichner nicht bekannt werden.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies beim Vorsitzenden des Wahlausschusses spätestens am 28.06.2018 (7. Tag vor Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge) schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen. Offensichtlich unbegründete Anträge können zurückgewiesen werden; der ablehnende Bescheid ist dem Antragsteller unverzüglich zuzustellen. Der Beauftragte sucht den Wahlberechtigten in seiner Wohnung oder an dem von diesem bezeichneten anderen Aufenthaltsort, der innerhalb des Wahlgebiets liegen muss, auf und legt ihm ein Unterschriftenblatt zum Unterschreiben vor. Ist

der Wahlberechtigte des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen gehindert, seine Unterschrift zu leisten, hat der Beauftragte seine Erklärung zu Protokoll zu nehmen, in dem er auf dem Unterschriftenblatt die geforderten Angaben einträgt und bestätigt, dass er die Eintragung auf Grund der Erklärung des Wahlberechtigten selbst vorgenommen hat.

### 5. Änderung von Wahlvorschlägen

Ein Wahlvorschlag kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nur durch gemeinsame Erklärung der Vertrauenspersonen in Schriftform und nur dann geändert werden, wenn sich dies aus einer rechtskräftigen Entscheidung ergibt, ein Bewerber stirbt oder seine Wählbarkeit verliert.

Ansonsten können nach Ablauf der Einreichungsfrist nur noch solche Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

### 6. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **12.07.2018, 16:00 Uhr** in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 7 KomWG, § 20 KomWO verwiesen.

Dohna, 23.05.2018



Dr. Ralf Müller

Bürgermeister Stadt Dohna

Vorsitzender der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal



## Ehrenamtliche Helfer für die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Müglitztal gesucht

Am 9. September 2018 findet die Bürgermeisterwahl in der Gemeinde Müglitztal statt. Dazu haben die Wahllokale von **08.00 Uhr bis 18.00 Uhr** geöffnet. Für die drei Wahlbezirke wird jeweils ein Wahlvorstand gebildet, der die Wahlhandlung leitet und das Wahlergebnis im Wahlbezirk feststellt.

Die Mitglieder der Wahlvorstände werden durch die Gemeinde Müglitztal aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten bestellt; die Gemeinde Müglitztal soll bei der Bestellung nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien und Wählervereinigungen angemessen berücksichtigen.

Für den Einsatz als Wahlhelfer am 09.09.2018 wird ein Erfrischungsgeld gezahlt.

**Um die Besetzung dieser Wahllokale zu gewährleisten, sucht die Gemeinde Müglitztal ehrenamtliche Helfer.**

Interessierte Bürger melden sich bitte in der Stadtverwaltung Dohna, erfüllende Gemeinde im Rahmen der Verwaltungsgemeinschaft Dohna-Müglitztal und somit zuständig für die Organisation der Bürgermeisterwahl im Müglitztal, Am Markt 10/11, 01809 Dohna.

**Ansprechpartnerin ist Frau Görke,**

**Tel.: 03529 563641**

**E-Mail: [elke.gorke@stadt-dohna.de](mailto:elke.gorke@stadt-dohna.de)**

**Diese Sonderausgabe des Lokalanzeigers wird an alle Haushalte  
der Ortsteile der Gemeinde Müglitztal verteilt.**

**IMPRESSUM**

### Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal

Das Amtliche Mitteilungsblatt der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal erscheint monatlich.

- Herausgeber:  
Stadt Dohna und Gemeinde Müglitztal, Am Markt 11, 01809 Dohna
- Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:  
Die Bürgermeister der Stadt Dohna und der Gemeinde Müglitztal
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
vertreten durch den Geschäftsführer, ppa. Andreas Barschtipan, [www.wittich.de/agb/herzberg](http://www.wittich.de/agb/herzberg)

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Beitrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausdrücklich ausgeschlossen.

